

daß eine solche überlange Verfahrensdauer gegen die Menschenrechte verstoße.

Durch die Anforderung und Erstattung von Gutachten werden die Bearbeitungsfristen in Strafsachen nicht wesentlich beeinflusst. Die gründliche Vorbereitung und Erstattung eines psychiatrischen Gutachtens erfordert selbstverständlich einen angemessenen Zeitraum. Diesen Zeitraum unter den jeweils gegebenen Umständen so kurz wie möglich zu halten ist ein Gebot sozialistischer Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit.

Voraussetzungen für die Beziehung von Gutachten

In dem erwähnten Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. Februar 1973 wird ausdrücklich darauf orientiert, daß psychiatrische Gutachten von den Gerichten nur dann anzufordern sind, wenn wegen begründeter Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit zur Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten spezielle Kenntnisse eines Sachverständigen erforderlich sind.²

Wir verkennen dabei nicht, daß die Entscheidung über die Beziehung eines psychiatrischen Gutachtens im Einzelfall für den Juristen schwierig sein kann. Deshalb weisen wir auch erneut darauf, daß die Gerichte vor der Anforderung eines Gutachtens berechtigt sind, Sachverständige zu konsultieren. Von dieser Möglichkeit sollte stärker Gebrauch gemacht werden.

Konsultationen dienen der Klärung von Vorfragen (z. B. ob bestimmte Symptome Erscheinungsformen einer Geisteskrankheit sein können, wie bereits bekannte ärztliche Unterlagen hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit zu bewerten sind oder wie ein Schädel-Hirn-Trauma mit bestimmter Vorgeschichte und bestimmten Folgen zu beurteilen ist). Dabei berät der Sachverständige die Justizorgane, um ihnen die Entscheidung über die Beziehung eines Gutachtens zu erleichtern und sie ggf. bei der Ausarbeitung der Fragestellung an den Sachverständigen zu unterstützen. Der Psychiater nimmt als Sachkundiger zu den aufgeworfenen Problemen Stellung, ohne über die Zurechnungsfähigkeit ein Urteil abzugeben. In die Konsultationen können Erkenntnisse aus dem Studium der Akten einbezogen werden.

Die teilweise praktizierte Methode der „Vorbegutachtung“ ist u. E. abzulehnen. Darunter ist eine kurze Untersuchung des Angeklagten durch den Psychiater zu verstehen, nach der sich der Gutachter (ggf. nach kurzem Aktenstudium) vorab schriftlich zur Zurechnungsfähigkeit äußert. Dabei besteht die Gefahr einer oberflächlichen und damit unwissenschaftlichen Beurteilung, weil dem Gutachter auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden nur kurzen Zeit wesentliche Gesichtspunkte verborgen bleiben können (z. B. Hinweise auf Konfliktsituationen, schwerwiegend abnorme Entwicklungen).

Die Arbeit des Gutachters wird durch die exakte Fragestellung des Gerichts erleichtert. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, daß die Gerichte darlegen, aus welchen Gründen sich Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ergeben.

Unseres Erachtens haben sich die differenzierter gewordenen Fragestellungen zur Begutachtung wenig bewährt, da sie im wesentlichen doch nur das fragen, was der erfahrene Gutachter von vornherein als seine Aufgabe ansieht. Wesentlicher ist die Schilderung der konkreten Gründe aus der Entwicklung des Beschuldigten, den Zeugenaussagen, dem Auftreten des Beschuldigten, dem Tatablauf usw., die das Gericht zur Beziehung eines Gutachtens veranlassen.

Rationelle Gestaltung des Gutachtens

Die Bearbeitungszeit wird wesentlich von der Gestaltung des Gutachtens selbst bestimmt. Die überzeugende und konzentrierte Abfassung des Gutachtens hängt selbstver-

Auszeichnungen

In Anerkennung außerordentlicher Verdienste in der Arbeiterbewegung, bei der schöpferischen Anwendung des Marxismus-Leninismus und im Kampf für Frieden und Völkerfreundschaft wurde

Prof. em. Dr. sc. Dr. h. c. Peter A. Steiniger,

Sektion Rechtswissenschaft

der Humboldt-Universität Berlin,

Präsident der Liga für die Vereinten Nationen
in der DDR,

der **Karl-Marx-Orden** verliehen.

In Anerkennung hervorragender Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR erhielt

Hans Lischke,

Oberrichter am Obersten Gericht,

den **Vaterländischen Verdienstorden in Silber**.

In Anerkennung hervorragender Verdienste bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR, bei der Förderung der Frauen, um die Erhaltung des Friedens, um die Freundschaft und Solidarität mit den Müttern und Frauen der Welt wurden mit der **Clara-Zetkin-Medaille** geehrt:

Eva-Maria Benkendorf,

Oberrichter am Bezirksgericht Potsdam,

Dr. Hiltrud Kamin,

wiss. Mitarbeiter an der Akademie für Staats- und
Rechtswissenschaft der DDR,

Lisbeth Müller,

Richter am Kreisgericht Rostock-Stadt,

Johanna Passon,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Schwerin.

stündlich in erster Linie von der Qualifikation des Gutachters, den im jeweiligen Bereich gegebenen diagnostischen Möglichkeiten und vielen anderen Faktoren, sicherlich aber auch von der Einsicht ab, daß die rationelle und in angemessener Frist abgeschlossene Begutachtung wesentlich zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit beiträgt

Die Länge eines Gutachtens wird von der Anzahl, Vielfalt und Kompliziertheit der Probleme bestimmt. Die ausdrückliche Begrenzung aller Gutachten auf eine bestimmte Seitenzahl ist deshalb nicht möglich. Entscheidend ist die Qualität und die unter den gegebenen Bedingungen rationelle, tatbezogene und verständliche Darlegung der Auffassungen. Diese Anforderungen gelten auch für den Fall der Befähigung der Zurechnungsfähigkeit. Die Forderung, in diesen Fällen lediglich ein Kurzgutachten von etwa einer Seite zu fertigen, ist abzulehnen, weil das Gutachten als Beweismittel der Nachprüfungspflicht des Gerichts entzogen wäre. Für den Fall der Anordnung einer Zweitbegutachtung wäre eine Auseinandersetzung mit dem Erstgutachten nicht möglich.

Die Erfahrungen der Gerichte und der Gerichtspsychiater haben gezeigt, daß einfache Gutachten durchaus auf 10 bis 15 Seiten (1/Azeilig) untergebracht werden können. In komplizierten Fällen können Gutachten auf 15 bis 20 und nur ausnahmsweise auf mehr Seiten erstattet werden. Solche Ausnahmen können nur bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten in der Beurteilung der Person und Sache, bei rechtlich besonders komplizierten oder bei Verfahren mit weitreichenden gesellschaftlichen Konsequenzen akzeptiert werden. In solchen extremen Fällen sollte der Sachverständige dem Gericht seinen Standpunkt zum notwendigen Umfang des Gutachtens darlegen.

Viele Gutachten werden gegenwärtig diesen Anforderungen an Qualität und Rationalität noch nicht gerecht.